

SATZUNG

des

ACV Ortsclub München



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: ACV Automobil-Club Verkehr Ortsclub München.
2. Er ist eingetragener Verein mit Sitz in München
3. Der OC ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des ACV Automobil-Club Verkehr e.V. mit Sitz in Köln

Er gehört der ACV-Landesgruppe Süd e.V. an.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Organisation, Ziel

1. Zweck des Ortsclubs ist die Wahrnehmung der Ziele des ACV, die Pflege des Sports und der Clubkameradschaft.
2. Der Ortsclub versieht in seinem Bereich die ihm von der ACV-Hauptgeschäftsstelle und der o.a. Landesgruppe übertragenen Aufgaben.
3. Von der Landesgruppe erhält der Ortsclub einen örtlichen Zuständigkeitsbereich zugewiesen, der in seinem Namen erscheinen muss.
4. Der Ortsclub verfolgt ideelle Ziele und strebt keine Gewinne an. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des OC München ist jede dem ACV beigetretene natürliche Person, die von der ACV-Hauptgeschäftsstelle in Köln dem OC München zugewiesen worden ist.
2. Das Mitglied wird von der ACV-Hauptgeschäftsstelle schriftlich verständigt.
3. Das Mitglied ist auch berechtigt, sich einem anderen ACV-Ortsclub anzuschließen.
4. Die Mitgliedschaft im OC München erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Kündigung der Mitgliedschaft im ACV,
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des ACV-Präsidiums
5. Der OC München erhebt keinen eigenen Beitrag. Er erhält einen vom ACV-Präsidium festgesetzten Anteil des Jahresbeitrages.

§ 4 Organe

Organe des Ortsclubs sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der OC-Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre – spätestens acht Wochen – vor der Landesgruppenversammlung statt.
Zur Mitgliederversammlung lädt der OC-Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in der ACV-Mitgliederzeitschrift spätestens drei Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Gleichzeitig wird die Landesgruppe unterrichtet, deren Vertreter sich ohne Stimmrecht an der Versammlung beteiligen können.
2. Anträge über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind spätestens zwei Wochen vor ihrem Termin beim OC-Vorstand schriftlich einzureichen.
Über die Zulassung später eingehender oder während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Jede Frist und Formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig
Die Leitung der Versammlung führt der Vorsitzende oder dessen Vertreter. Sind Beide verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Für eine Änderung des Vereinszwecks und der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Revisoren,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung,
 - g) Wahl der Revisoren,
 - h) Änderung der Satzung,
 - i) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
7. Über jede Mitgliederversammlung werden eine Niederschrift und ein Kassenbericht gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten müssen. Sie sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern der Mitgliederversammlung auf Wunsch zu zuleiten.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des OC-Vorstandes einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Sie hat spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung durch den OC-Vorstand oder nach Eingang des Antrages der Mitglieder stattzufinden. Die außerordentliche OC-Versammlung kann nur über die Gegenstände beschließen, die bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.
Für den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 OC-Vorstand

1. Der ehrenamtliche OC-Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Die Voraussetzung zu einer Wahl in den Vorstand ist die Volljährigkeit und die Mitgliedschaft im ACV.
Endet die Mitgliedschaft im ACV während der Wahlperiode, dann erlischt gleichzeitig auch die Funktion im Vorstand.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die im vierten Jahr nach der Wahl stattfindet.
Scheidet ein gewähltes Mitglied des OC-Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, ist ein neues Vorstandsmitglied bis zur ausstehenden turnusmäßigen Neuwahl durch die ordentliche OC-Versammlung von dem Vorstand kommissarisch zu berufen.
3. Der OC-Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Personen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) Stellvertretenden Vorsitzenden

Der weitere OC-Vorstand setzt sich zusammen aus dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der ACV-Club- und Landesgruppensatzung.
5. Sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich wird der OC jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und insgesamt mit dem Vorsitzenden - in dessen Abwesenheit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden - die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
7. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er darf die Erledigung laufender Geschäfte einem geschäftsführenden Vorstand übertragen.

Dem Vorstand obliegen im Besonderen:

- a) die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- b) die Kassenverwaltung,
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.

§ 7 Revisoren

1. Die Prüfung des Rechnungswesen und der Jahresabschlüsse des OC obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Revisoren, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

2. Die Revisoren der Landesgruppe und die ACV-Revisionskommission sind berechtigt, die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel zu überprüfen.

§ 8 Vereinstätigkeiten

Der OC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des OC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des OC kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Das Vermögen des OC fällt im Falle der Auflösung dem ACV Automobil-Club Verkehr zu.

§ 10 Ermächtigung

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag ins Vereinsregister infolge etwaiger Behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zu beschließen und beim dafür zuständigen Amtsgericht anzumelden.

§ 11 Sonstiges

1. Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 23.11.1973 beim Amtsgericht München unter der Nr. 8208.
2. Die Satzung wurde am 14. Februar 1973 errichtet, am 19. Juli 1973 ergänzt und am 16. März 1989 geändert.
3. Neugefaßt lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 20. März 2014.
Eintrag der Änderung im Vereinsregister beim Amtsgericht München am 05.08.2014 unter der NR. 8208/2